Schul- und Hausordnung

A. Schulordnung

Die Schulpflicht ergibt sich aus dem Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG §72-84). Die für die *Berufliche Schule Münsingen* geltenden Einzelregelungen über die

- Teilnahmepflicht am Unterricht und damit eventuell verbundenen Betriebspraktika
- termingerechte Entschuldigungspflicht bei Abwesenheit
- Befreiung vom Unterricht

finden sich in der Erklärung, die die Schülerinnen und Schüler bei der Aufnahme des Unterrichts an der *Beruflichen Schule Münsingen* erhalten und deren Kenntnis durch Unterschrift bestätigt wird.

B. Hausordnung

Das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft erfordert von allen am Schulleben Beteiligten gegenseitige Rücksichtnahme. Alle am Schulleben Beteiligten sind für die Ordnung und Sauberkeit im Schulbereich mitverantwortlich. Der Schulbereich umfasst alle Schulgebäude, den Pausenhof und die an die Gebäude angrenzenden Flächen.

1. Die Schulgebäude werden an den Wochentagen um 07:00 Uhr geöffnet. Ab dieser Uhrzeit steht die Schule den Schülerinnen und Schüler in der Regel zum Aufenthalt zur Verfügung. Außerhalb der Unterrichtszeiten können die Schülerinnen und Schüler den Pausenhof nutzen. Einen Aufenthaltsraum können wir leider infolge der Einquartierung der Karl-Georg-Haldenwang-Schule in den Altbau in den Schuljahren 2026/2027 und 2027/2028 nicht mehr anbieten.
2. Die Räume, in denen kein Unterricht stattfindet, sind abgeschlossen.
3. Die Unterrichtsräume sind durch die Klassen nach dem Unterrichtsende sauber zu verlassen. Reinigungsgeräte stehen in den Klassenzimmern bereit. Der Ordnungsdienst in den jeweiligen Klassen wird von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer geregelt.
4. Das Essen ist während des Unterrichts nicht gestattet. Das Trinken ist in den normalen Klassenzimmern während des Unterrichts erlaubt. Für alle Fachräume gilt ein Ess- und ein Trinkverbot (PC-Räume, Chemiesaal, Pflegebad etc.).
5. Während der großen Pause verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume. Die Räume werden durch die zuletzt unterrichtende Lehrkraft verschlossen.
6. Flure und Treppenhäuser in den Schulgebäuden dürfen nicht durch den Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern versperrt werden, weil die Fluchtwege freizuhalten sind.
7. Das eigenmächtige Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit kann (mit Ausnahme der Mittagspause) den Verlust des Versicherungsschutzes nach sich ziehen und geschieht auf eigenes Risiko.
8. Alkohol und andere Drogen sind im Schulbereich grundsätzlich verboten. Die Schule ist seit dem 01. Juni 2026 gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz rauchfrei. Es darf grundsätzlich nicht geraucht werden, davon sind auch alle elektronischen Verdampfer etc. betroffen.
9. Schulfremde technische Geräte (z. B. Smartphones, transportable Computer einschließlich Tablets, Laserpointer, digitale Kameras) dürfen von Schülerinnen und Schülern während des Unterrichts nicht ohne Erlaubnis der unterrichtenden Lehrkraft verwendet werden.
10. Das Fotografieren und Filmen von Personen im Schulbereich, bzw. das Mitschneiden von Unterrichtsstunden, Beratungsgesprächen usw. durch das Smartphone oder andere Aufnahmegeräte ist untersagt. Ausnahmen können nur durch die jeweilige Lehrkraft gemacht werden (z. B. im Rahmen eines Unterrichtsprojektes).
11. Die Schule übernimmt für Schäden, Diebstahl und Verlust von Wertgegenständen keinerlei Haftung. Fundsachen können im Sekretariat abgegeben bzw. abgeholt werden.
12. Für mutwillige Beschädigung von Schuleigentum (Bücher, Mobiliar, technische bzw. sächliche Ausstattung der Räumlichkeiten) muss Schadensersatz geleistet werden.
13. Unfälle in der Schule oder auf dem Schulweg sollten der Schulleitung über das Sekretariat umgehend gemeldet werden.
14. Den Anweisungen der Schul- und Abteilungsleitung, der Lehrerinnen und Lehrer ist Folge zu leisten.

C. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung ziehen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach sich. Diese umfassen sowohl pädagogische Maßnahmen (z. B. Eintrag in das Klassenbuch, Abmahnung, Nachsitzen) als auch Ordnungsmaßnahmen nach §90 des Schulgesetzes, die in letzter Konsequenz bis zum dauerhaften Ausschluss aus der Schule führen können.